

S A T Z U N G
über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren
vom 05. Februar 1974

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 2, Abs. 1 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 25. April 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:
 (Änderungen: 25.02.1975, 21.12.1976, 20.11.1980, 13.12.1984, 22.10.1985, 10.01.1989, 01.01.1992, 10.12.1996, 23.10.2001, 27.01.2009)

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht und der Fürsorgepflicht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühren werden fällig:
 - a) die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - b) die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.

§ 4

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Benutzung der Friedhofshalle:
 - a) bei verstorbenen Kindern bis 14 Jahren 50,-- €
 - b) bei verstorbenen Erwachsenen über 14 Jahre 120,-- €
2. für die Benutzung der Zellen:
 - a) bei verstorbenen Kindern bis 14 Jahren 100,-- €
 - b) bei verstorbenen Erwachsenen über 14 Jahren 240,-- €
3. für die Bestattung
 - a) eines Kindes bis zu 14 Jahren 125,-- €
 - b) von Erwachsenen über 14 Jahren, bei
 - Einzelgrab 325,-- €
 - Zubettung 335,-- €
 - Tiefgrab 415,-- €
 - Urnengrab 120,-- €
 - Urnenstele 80,-- €
 - c) Gebühr für Sarg- oder Urnenträger je 40,-- €
4. für die musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeit 50,-- €
5. Zuschlag zu 3. a) – c) und 4. für Bestattungen an Samstagen je 50 %

§ 5

Gebühren für Bestattungsplätze

1. Für die Überlassung der Gräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren werden erhoben:
 - a) für Einzelgrab 200,-- €
 - b) für Tiefgrab (Kaufgrab) 825,-- €
 - c) für Doppelgrab (Kaufgrab) 1.130,-- €
 - d) für Kindergrab 0,-- €
 - e) für Urnenreihengrab 160,-- €
 - f) für Urnenkaufgrab 495,-- €
 - g) für Urnenkammer (15 Jahre Nutzungsdauer) 655,-- €
 - h) für Urnenkammer (25 Jahre Nutzungsdauer) 985,-- €

i) für Rasengrab	990,-- €
für Verlängerung des Nutzungsrechts pro angefangenem Jahr	
bei b)	33,-- €
bei c)	45,-- €
bei f)	20,-- €
bei g + h)	33,-- €

Erworbene Rechte an Kaufgräbern dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an Dritte übertragen werden.
2. Für die von der Gemeinde durchzuführende Grabeinfassung mit Steinplatten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jedes Einzelgrab oder Tiefgrab	153,-- €
2. für jedes Doppelgrab	133,-- €
3. für jedes Urnengrab	183,-- €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Leon-Rot, den 25.04.2017

Der Bürgermeister:

gez. Dr. Eger

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 9 vom 12.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.